

ENTWURF

Satzung der Stadt Fürth über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung – WHEntschS)

vom

26. Juli 2017

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 20 a, 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert am 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335)

folgende

Satzung :

Inhaltsübersicht

§ 1 Entschädigung
§ 2 In-Kraft-Treten

§ 1 Entschädigung

(1) Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden als Wahlvorstandsmitglieder tätig sind, erhalten eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für den Einsatz während der Anwesenheit im Wahllokal und die Ergebnisermittlung für

	Kommunalwahl	Oberbürgermeister-Stichwahl	Landtags-/Bezirkswahl	Sonst. Wahlen z.B. Bundestagswahl	Bürgerentscheid, Volksentscheid
Wahlvorsteher und stv. Wahlvorsteher	55,00 €	45,00 €	50,00 €	45,00 €	45,00 €
Schriftführer, stv. Schriftführer und Beisitzer	45,00 €	35,00 €	40,00 €	35,00 €	35,00 €

Beschäftigte der Stadt Fürth erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung einen freien Tag.

(2) Wahlvorstandsmitglieder, denen kein Freizeitausgleich gewährt wird, erhalten zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Entschädigung einen Betrag von 40,00 €, jedoch bei der

...

Oberbürgermeister-Stichwahl nur 30,00 €. Wahlvorstandsmitgliedern, die städtische Mitarbeiter sind, steht dieser Betrag dann zu, wenn sie auf den freien Tag verzichtet haben.

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürth über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung – WHEntschS) vom 27. Juni 2001 i.d.F. der Änderungssatzung vom 04. März 2002 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 27. März 2002) außer Kraft.